

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Kalkhorst  
vom 10.08.2009**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 16.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**

**Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Kalkhorst ist aus einer Gebietsänderung zwischen der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst und der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst am 01. Januar 2004 entstanden.
- (2) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Blau auf dreimal von Silber und Blau wellenförmig geteiltem Wellenschildfuß ein schwimmendes Boot, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Giebelbretter mit abgewandeten Pferdeköpfen“.
- (3) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung erteilt worden, die nachfolgend beschriebene Flagge anzunehmen: „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des blauen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE KALKHORST enthält.
- (5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kalkhorst, Neuenhagen, Dönkendorf, Klein Schwansee, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Brook, Elmenhorst und Warnkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3**

**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

#### § 4

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

#### § 5

#### Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen/Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;
Bauausschuss	Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung

Rechnungsprüfungsausschuss                      Prüfung der Finanzwirtschaft.

(3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanz- und Sozialausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung; 3 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung; 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung

(4) Die Sitzungen des Finanz- und Sozialausschusses und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6

### Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 500,00 Euro pro Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben der bereffenden Haushaltsstelle bis zu 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000,00 Euro je Ausgabefall,
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

(5) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:

1. Hausnummernvergabe,
2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),

3. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,
4. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung.  
Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 5 Abs. 5 der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

- (6) Auftragsvergaben für Bauvorhaben, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltes sind und für deren Bauleistung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist, werden auf das Amt Klützer Winkel – FB Bauwesen übertragen. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.

## § 7

### Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 850,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 850,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen


- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Kalkhorst erfolgen in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Mecklenburger Nachrichten, und der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung. Die Tageszeitungen sind einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen.
- (2) Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten und die OSTSEE-ZEITUNG sind:  
Verlagshaus OZ Grevesmühlen  
August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die zuletzt erschiene Zeitung die öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht.

- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel ([www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)) bekannt gegeben.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden diese durch Aushang in nachfolgenden Schaukästen bekannt gemacht:
1. Groß Schwansee, Bushaltestelle Lindenstraße,
  2. Kalkhorst, Gaststätte,
  3. Klein Schwansee, Neusiedlung und Kreuzung am Hof,
  4. Hohen Schönberg, Bushaltestelle,
  5. Klein Pravtshagen, Am Hof,
  6. Dönkendorf, Bushaltestelle,
  7. Neuhagen, Bushaltestelle,
  8. Elmenhorst, Freiwillige Feuerwehr,
  9. Brook, Freiwillige Feuerwehr und
  10. Warnkenhagen, Bushaltestelle.
- Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 25.07.2006 außer Kraft.

Kalkhorst, .....10.08.2009.....

  
Dietrich Neick  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.